BERUFSPRAKTIKUMSVERTRAG

zwischen

Sozialarbeiter:in in A	Anerkennung (SiA)	Praxisstelle
Name, Vorname, Geb ehemalige Matrikelnu		Name
Straße		Straße
PLZ Ort		PLZ Ort
Email		Email
Telefon		Telefon
wird der nachstehe abgeschlossen:	nde Berufspraktikumsvertrag	
		§ 1
Frau/Herr/Divers		leistet in der Zeit
vom		bis
in der		g der Praxisstelle)
		für die Erlangung der Staatlichen Anerkennung als Berufspraktikum mit wöchentlich
	Stunde	en ab. Insgesamt sind 768 Stunden abzuleisten.

§ 2

Das Berufspraktikumsverhältnis richtet sich nach dem Gesetz über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010 (GVBI für das Land Hessen Teil I, S. 614) in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit etwas in diesem Vertrag nicht geregelt ist, gelten die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Trägers maßgebenden Bestimmungen, insbesondere die jeweils gültigen Tarifverträge.

Neben dem obligatorischen Einblick in die rechtlichen Grundlagen und die Sozialadministration werden die nachfolgend formulierten Ausbildungsinhalte und -ziele

vereinbart (Ausbildungsplan): Wenn Ihr Text die vorgesehene Fläche überschreitet, fügen Sie bitte ein Zwischenblatt ein.
Einführungsphase:
Orientierungsphase:
Verselbstständigungsphase:
S 4
§ 4 Während des Berufspraktikums wird nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatliche Anerkennung
von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie von Sozialpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010
(Name, Funktion, abgeschlossene Berufsausbildung der Fachkraft)
mit der Anleitung der Praktikantin / des Praktikanten beauftragt. Die anleitende Fachkraft verfügt
über die:
staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in
oder - bei abweichender Qualifikation - über eine
Ausnahmegenehmigung des Referats für Berufspraktische Studien

gemäß § 3, Abs. 2 des Gesetzes über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie von Sozialpädagoginnen und -pädagogen

Die Praxisstelle muss der SiA den Besuch universitärer Pflichtveranstaltungen im Rahmen des Berufspraktikums ermöglichen. Diese Zeiten werden nicht auf die 768 Stunden Anwesenheitspflicht in der Praxisstelle angerechnet.

§ 6

Die SiA ist verpflichtet, die im Rahmen des Berufspraktikums übertragenen Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften des Trägers des Berufspraktikums zu erfüllen. Über dienstliche Vorgänge hat die SiA - auch nach Beendigung des Berufspraktikumsverhältnisses unbedingtes Stillschweigen zu bewahren. Über die Schweigepflicht von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach § 203 des Strafgesetzbuches ist die SiA von der berechtigten Vertreter:in des Trägers der Praxisstelle belehrt worden.

§ 7

Die Probezeit beträgt zwei Monate.

Während der Probezeit kann das Berufspraktikumsverhältnis jederzeit von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach der Probezeit kann das Berufspraktikumsverhältnis nur gekündigt werden:

- 1. von beiden Seiten aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- 2. von der SiA mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Berufspraktikumsverhältnis endet regelmäßig ohne besondere Kündigung mit Ablauf der Vertragsdauer.

Praxiszeiten, die wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen ausgefallen sind, sowie gewährte Urlaubstage sind auszuweisen, sofern Sie insgesamt (summarische Aufrechnung) 128 Stunden (entsprechend 4 Wochen bei einer Arbeitszeit von 32 Stunden pro Woche) überschreiten. Im Fall einer Überschreitung ist dies dem BPS-Referat durch die SiA anzuzeigen.

8 *8*

Die Beurteilung wird der SiA so rechtzeitig ausgehändigt, dass eine Zulassung zum nächst gelegenen Prüfungstermin möglich ist. Spätestens zwei Wochen vor Beendigung des Berufspraktikums erhält die die SiA die Beurteilung. Ein Zeugnis wird der SiA unabhängig von der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Beurteilung erteilt.

§ 9

Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen sind ungültig. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Dieser Vertrag liegt in dreifacher Ausfertigung vor und ist von einer berechtigten Vertreter:in des

Trägers und der SiA am	
unterzeichnet worden. Er ist der Universität Kassel zu	ır Gegenzeichnung vorzulegen.
(Berechtigte Vertreter:in des Trägers)	(SiA)

Die Gegenzeichnung des Vertrages erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der für das Berufspraktikum festgelegten Voraussetzungen gemäß der jeweils gültigen Satzung (z.B. abgeschlossenes BA-Studium der Sozialen Arbeit). Bitte beachten Sie unbedingt, dass das Praktikum nicht anerkannt wird, wenn Sie die Voraussetzungen zum Beginn des Praktikums nicht erfüllen. Sollte der Vertrag aus diesem oder einem anderen Grunde nicht zustande kommen, müssen Sie das BPS-Referat informieren

• • • • •	•	•	• •	• •	•	• •	•	•	• •	•	•	•	•	•	•	•	• •	• •	•	•	•	• •	•	•	•	•	• •	•	•	•	•	•	• •	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	• •	•

(Universität Kassel)